



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Zweckverband "Gewerbegebiet Dauerwang"

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 06.04.1998 mit Änderungen vom 29.04.2002 und 06.12.2004

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands "Gewerbegebiet Dauerwang" am 24. April 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 06.04.1998 mit Änderungen vom 29.04.2002 und 6.12.2004 beschlossen.

##### I. Änderungen:

§ 2 Abs. 2, § 22 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Zweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch für die Abwasserbeseitigung

hergestellte künstliche Gewässer wie z.B. Versickerungssteiche, auch wenn das eingesetzte Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

##### § 22

##### Beitragsschuldner

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand (z. B. Erbgemeinschaft), ist Beitragsschuldner die Gesamthandgemeinschaft.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

##### § 24

##### Grundstücksfläche

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

##### § 28

##### Weitere Beitragspflicht

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilstufenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen;

##### § 45

##### Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leicht-

fertig den Anzeigepflichten nach § 42 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

##### II. In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### III.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung vom 06.04.1998 - mit Änderungen - außer Kraft.

Aalen, 24. April 2006  
gez. Bürgermeister Hofer  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 24. April 2006  
gez. Bürgermeister Hofer  
Verbandsvorsitzender

### Zweckverband "Gewerbegebiet Dauerwang"

#### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands "Gewerbegebiet Dauerwang" am 24. April 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) beschlossen.

##### I.

##### Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

##### § 1

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**  
Der Zweckverband "Gewerbegebiet Dauerwang" erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche 1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),  
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

##### § 2

##### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
  - 1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von
    - 1.1 Kleingartenanlagen und Wochenendhausgebäuden 6 m;
    - 1.2 Kleinsiedlungsgebäuden und Ferienhausgebäuden 10 m; bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
    - 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebäuden 14 m; bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
    - 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m; bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
    - 1.5 Industriegebäuden 20 m; bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
    - 2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.
  - (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grün-

pflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahmen veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

##### § 3

##### Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 die beitrags-

fähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

##### § 4

##### Merkmale der endgültigen Herstellung

##### der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünflächen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdrückenden Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

##### § 5

##### Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Der Zweckverband trägt 10 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

##### § 6

##### Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die weitmäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke,

die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils des Zweckverbands (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

##### § 7

##### Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
 

- 1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 0,5,
- 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
- 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

##### § 8

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks

geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

##### § 9

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine höhere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

##### § 10

</div

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Forsetzung von Seite 2.

Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze (ausgenommen Campingplätze) oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind,
3. die als Campingplätze genutzt werden, soweit es sich um Stellflächen für Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime handelt,
4. die nur mit Anlagen zur Ver- und Entsorgung i.S. von § 11 Abs. 4 bebaut sind.

### § 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten "Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse" liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungs faktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

### § 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiel, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem

### § 15 Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

### § 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### § 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

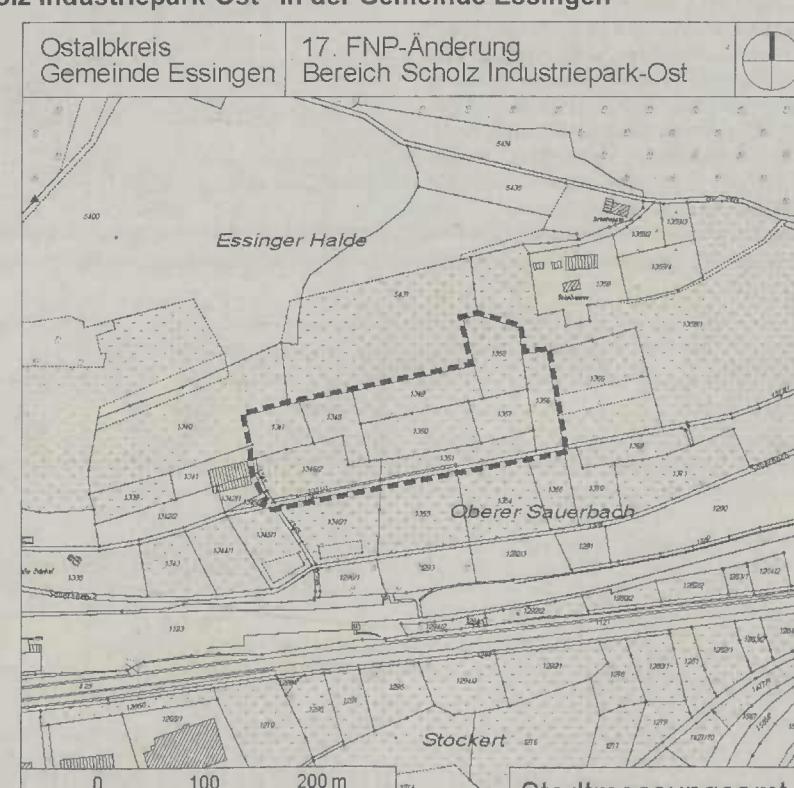
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

## Flächennutzungsplan/Öffentliche Auslegung

### 17. FNP-Änderung "Bereich Scholz Industriepark-Ost" in der Gemeinde Essingen



Erweiterungsabsichten der Fa. Scholz für das bestehende Betriebsgelände (ca. 6,6 ha) nördlich des Bahnhofs Essingen im Gewerbegebiet Sauerbach und das sich östlich anschließende geplante Erweiterungsgebiet (ca. 1,3 ha) einheitliche planungsrechtliche Vorgaben geschaffen werden. Dies dient der positiven Entwicklung der Unternehmen der Scholz-Gruppe und der langfristigen Sicherung des Standortes Essingen. Das Erweiterungsgebiet soll als "gegliedertes Industriegebiet" festgesetzt werden.

Nachdem diese Planung (Erweiterung der gewerblichen Baufläche) nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen entwickelt ist, wird eine Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan erforderlich; dies erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Entwurf vom 03.02.2006 zur 17. FNP-Änderung im "Bereich Scholz Industriepark-Ost" enthält folgende neuen Darstellungen:

\* Östlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Scholz, nördlich des FW 1342, wird eine "geplante Gewerbebaufläche (G)" mit ca. 1,3 ha dargestellt.

\* Die Abgrenzung des "geplanten Landschaftsschutzbereiches Welland" wird an diese gewerbliche Erweiterungsfläche angepasst.

\* Im Anschluss an diese neue Baufläche erfolgt die Darstellung einer "Grünfläche", überlagert mit einer "geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmefläche" mit ca. 1,4 ha (M Ess 20 a - neu) (Ausgleichsfläche entsprechend geplanter Festsetzung im Bebauungsplan: "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (m1)").

Zur gleichen Zeit werden die Unterlagen auch bei den Bürgermeisterämtern in 73457 Essingen, Rathaus, Rathausgasse 9 (im Rathaus-Foyer) und in 73460 Hüttlingen, Rathaus, Schulstraße 10 (auf dem Flur des Obergeschosses an der Wand) öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Aalen hat dem Bebauungsplanverfahren - bei Beachtung der im Fazit angeführten Punkte - zugestimmt und ist grundsätzlich auch zu einer Änderung der öffentlich-rechtlichen "Vereinbarung über die Sicherung einer Grünzäsur zwischen Aalen und Essingen" bereit.

Der Gemeinderat Hüttlingen hat am 08.12.2005 von dem Bebauungsplanverfahren "Scholz Industriepark Essingen" Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Gemeinde Hüttlingen hieron nicht unmittelbar und damit auch nicht negativ betroffen ist. Die Gemeinde Hüttlingen wird in ihren Belangen nicht beeinträchtigt.

Der Entwurf zur 17. FNP-Änderung im "Bereich Scholz Industriepark-Ost" vom 03.02.2006 des Stadtplanungsamtes Aalen mit Begründung sowie der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und mit Grünordnungsplan, der Satzung über örtliche Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht des Ingenieurbüros Grimm + Partner (Ellwangen) vom 13.03.2006 werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2006 bis 16.06.2006, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, Schaukästen auf dem Flur des 4. Obergeschosses (im Bereich des Stadtmessungsmates Aalen) zwischen den Zimmern Nr. 415 und 416 bzw. an der Wand zwischen den Zimmern Nr. 418 und Nr. 422 während der öffentlichen Dienststunden öffentlich zu jedermann Einsichtnahme ausgelegt.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aalen, 24. April 2006  
Bürgermeisteramt  
gez.  
Martin Gerlach  
Oberbürgermeister

## Regenüberläufe

### Schwarzwalstraße und Stiewingstraße

Im Teilort Wasseraufingen der Stadt Aalen bestehen zwei Regenüberläufe, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des bei Niederschlag anfallenden verdünnten Abwassers in den Kocher zu erteilen ist.

#### Es handelt sich hierbei um den

- RÜ "Schwarzwalstraße" auf Flst. Nr. 183/4. Die Einleitung erfolgt bei Flst. 50/1 in den Kocher.

- RÜ "Stiewingstraße" auf Flst. Nr. 102/1. Die Einleitung erfolgt ebenfalls bei Flst. Nr. 102/1 in den Kocher.

\* Antragsteller/Betreiber: Stadtwerke Aalen, Im Hasenest 9, 73433 Aalen

\* Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

- Die Stadtwerke Aalen haben am 03.03.2006 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen einen Monat - in der Zeit vom 08.05.2006 bis 07.06.2006 jeweils einschließlich - beim Bürgermeisteramt Aalen, Marktplatz 30, Zimmer 404, 73430 Aalen, und beim Landratsamt Ostalbkreis - Wasserwirtschaft-, Sebastiansgraben 34, Zimmer 205, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

- Einwendungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 21.06.2006 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Aalen, Marktplatz 30,

73430 Aalen, Zimmer 404, oder beim Landratsamt Ostalbkreis - Wasserwirtschaft-, Sebastiansgraben 34, Zimmer 205, 73479 Ellwangen/Jagst, oder Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, erhoben werden.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- Personen, die Einwendungen erheben können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass**

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn die Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Landratsamt Ostalbkreis

Untere Wasserbehörde

## Aalen Sportiv

### Kursanmeldungen möglich!

Für die folgenden Kurse des Pétanque Club Aalen sind noch Plätze frei:

Kurs-Nr. 72/06, Pétanque, Termin: dienstags, 17.30 bis 19 Uhr, drei Mal. Anmeldungen bei Hajo Stühler, Telefon: 07361 73332, E-Mail: stuehler.hajo@t-online.de.

Für die folgenden Kurse des MTV Aalen sind noch Plätze frei:

### Aktuelle Nachrichten aus der Lokalen Agenda 21 in Aalen

#### Aalen-Barrierefrei

Die Projektgruppe trifft sich am Mittwoch, 10. Mai 2006 um 19 Uhr in der VHS Aalen (3. Stock, Fotorraum) zum regelmäßigen Arbeitstreffen.

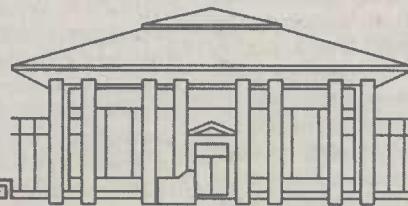
Nachdem der neue Stadtführer Aalen barrierefrei fertiggestellt ist, gibt es bereits erste Anregungen und Erweiterungs-

wünsche, die es zu überprüfen gilt.

Viel Arbeit für die ehrenamtlich arbeitende Gruppe, die sich über die Mitarbeit weiterer

Interessierter freuen würden. Schauen Sie doch einfach mal bei dem Arbeitstreffen vorbei.





## Sonderaktion zum Muttertag

Traubenkern-Stempelmassage mit Shea-Butter-Pflege  
& ein Besuch in der Therme



Sonderpreis  
49,- Euro

Sensitive Druckmassage über erwärmte Stempel mit einer Mischung aus Traubenkernen und Kräutern. Ihr Körper wird zusätzlich gepflegt mit hochwertiger Shea-Butter. Das strafft und glättet die Haut und versorgt mit allen notwendigen Nährstoffen.

- auch als Geschenk-Gutschein erhältlich -

Terminvereinbarung unter:  
Tel.: (0 73 61) 94 93 - 16  
[www.limes-thermen.de](http://www.limes-thermen.de)

Stadtwerke Aalen GmbH

LIMES-THERMEN AALEN

## Haus der Jugend

### Kindertheater

Das Figurentheater Christine Schlegelmilch zeigt "Das Zauberflöten", ein Figurentheater mit Mozarts Musik für Kinder und Erwachsene von Donnerstag, 4. Mai bis Samstag, 6. Mai jeweils um 16 Uhr im Haus der Jugend. Der Prinz Tamino will die Prinzessin Tamina befreien, die der mächtige Sarastro gefangen hält. Er besteht Abenteuer und Prüfungen mit gefährlichen und geheimnisvollen Wesen, bis er und sein Begleiter, der ewig plappernde Papageino, ihr Glück finden. 14 farbenprächtige Figuren: Marionetten, lebensgroße Puppen und Flachfiguren begleitet von Mozarts Musik unterhalten - wie geradewegs aus Kinderträumen gehüpft - kleine und große Zuschauer. 50 Minuten Spaß und Beschaulichkeit. Eintritt: Kinder: vier Euro; Erwachsene: fünf Euro; Gruppen ab zehn Personen: drei Euro. Weitere Informationen gibt es im Haus der Jugend, Friedhofstraße 8, 73430 Aalen, Telefon: 07361 52497-0 und unter [www.hausderjugend.de](http://www.hausderjugend.de).

### Offener Kindernachmittag

Jeden Dienstag und Mittwoch bietet das Haus der Jugend von 14 bis 17 Uhr den offenen Kindernachmittag an. Das heißt, die Kinder müssen nicht angemeldet werden und können kommen und gehen wie

sie wollen. Alle Jungen und Mädchen von zehn bis 14 Jahren sind herzlich willkommen.

**Dienstag, 9. Mai 2006; Internet für alle:** Ohne Vorkenntnisse im Internet surfen, chatten und mailen.

**Mittwoch, 10. Mai 2006; Apfeltaschen:** Aus Blätterteig Apfeltaschen formen, backen und anschließend genießen. Kosten: 30 Cent.

Das Betreuungsteam freut sich auf bekannte und jeden neuen Besucher.

Weitere Informationen gibt es im Haus der Jugend, Friedhofstraße 8, 73430 Aalen, Telefon: 07361 52497-0 und unter [www.hausderjugend.de](http://www.hausderjugend.de).

### Öffnungszeiten Jugendtreffs

#### "street meet"

**Montag:** 12.30 Uhr bis 19 Uhr offener Treff für alle ab zehn Jahre. Von 19 bis 21 Uhr after work & school ab 14 Jahre. **Dienstag:** 12.30 Uhr bis 19 Uhr offener Treff für alle ab zehn Jahre.

**Mittwoch:** 12.30 bis 19 Uhr offener Treff für alle ab zehn Jahre. Von 16.30 bis 18 Uhr Sportgruppe in der Braunenbergsschule.

**Donnerstag:** 12.30 bis 17 Uhr offener Treff für alle ab zehn Jahre.

**Freitag:** 12.30 bis 19 Uhr offener Treff für alle ab zehn Jahre.

Jeden ersten Freitag im Monat bleibt der Jugendtreff geschlossen.

## Problemstoff-Mobil

### Sammeltour

**Samstag, 6. Mai 2006**  
Dewangen, Parkplatz Hohenstaufenstraße von 9.15 bis 10 Uhr.  
Fachsenfeld, Festgelände von 8 bis 8.45 Uhr.

## Altpapiersammlungen

### Straßensammlung

**Samstag, 6. Mai 2006**  
Aalen, Bezirke 6 und 9 sowie Hüttfeld  
-> DJK Aalen.  
Triumphstadt -> Wohngemeinschaft Triumphstadt.



### Geburten

Enola, T. d. Eugen Morast geb. Frais und d. Irina Morast, Bopfingen, Ostalbstraße 33 a

■ 5. April 2006  
Paul, S. d. Peter Ploj und d. Andrea Maria Deger, Essingen, Limesstraße 16

■ 11. April 2006  
Benedikt Marcel, S. d. Michael Manfred Diemer und d. Karin Bianca Hertag, Aalen, Boenhoefferstraße 17

■ 13. April 2006

Mona Sophie, T. d. Ingo Zell und d. Julia Daniela geb. Bolten, Essingen, Brahmsweg 6

Jannes, S. d. Axel Jäschke und d. Katrin geb. Pahr, Aalen, Glashütte 3

■ 15. April 2006

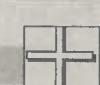
Clara Charlotte, T. d. Dipl.-Ing. (FH) Markus Johannes Ernesto Beyeler und d. Maria Dohmhardt, Aalen, Rombacher Straße 69

■ 16. April 2006

Mosadeq, S. d. Seifulah Kahled und d. Jamileh geb. Sadat, Aalen, Glückaufstraße 4

Nisa-Meryem, T. d. Hayri Köksal und d. Ebru geb. Turacci, Aalen, Max-Liebermann-Straße 2

Jakob Elias, S. d. Armin Manfred Senger und d. Petra geb. Wilhelm, Iggingen, Schillerstraße 8



### Sterbefälle

■ 19. April 2006  
Charlotte Cäcilie Vogel geb. Laube, Aalen, Jahnstraße 12

■ 21. April 2006  
Peter Adolf Gutz, Ellwangen, Abt-Kuno-Straße 11

Erna Frida Trampenau geb. Scherello, Aalen, Bischof-Fischer-Straße 49

Rudolf Henne, Aalen, Talweg 15

■ 22. April 2006  
Karl Höhn, Aalen, Brucknerstraße 41

Kurt Konstantin Aigner, Aalen, Stuttgarter Straße 23

■ 23. April 2006  
Otto Joas, Aalen, Zochentalweg 17

## Gottesdienste

### Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier, 11 Uhr Eucharistiefeier-Kinderkirche zum Abschluss der Woche für das Leben, 18 Uhr Maiandacht; St. Augustinus-Kirche (Triumphstadt): So. 19 Uhr Eucharistiefeier; St. Elisabeth-Kirche (Grauleshof): So. 10 Uhr Eucharistiefeier; St. Michaels-Kirche (Pelzwiesen): Sa. 18.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionfeier, So. 11 Uhr Eucharistiefeier der Kroaten; Heilig-Kreuz-Kirche (Hüttfeld): Sa. 18.30 Uhr Vorabendgottesdienst; Salvatorkirche: So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier - kleine Kirche im Meditationsraum; Peter- u. Paul-Kirche (Heide): So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier; Ostalbklinikum: So. 8.30 Uhr Eucharistiefeier; St. Bonifatius-Kirche (Hofherrnweiler): Sa. 18.30 Uhr Eucharistiefeier (Vorabendgottesdienst), So. kein Gottesdienst - Erstkommunion in St. Thomas; St. Thomas (Unterrombach): Sa. kein Gottesdienst, So. 8.30 Uhr Erstkommunionfeier der Kinder aus

Unterrombach, 10.30 Uhr Erstkommunionfeier der Kinder aus Hofherrnweiler, 18 Uhr gemeinsame Dankandacht.

### Evangelische Kirchen:

StadtKirche: So. 10 Uhr Gottesdienst; Gemeinderaum (Westpreußenstraße 21); So. kein Gottesdienst; Johanneskirche: Sa. 19 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss, So. 7.30 Uhr Gottesdienst; Markuskirche (Hüttfeld): So. kein Gottesdienst; Martinskirche (Pelzwiesen): So. 10.30 Uhr Gottesdienst; Ostalbklinikum: So. 9.15 Uhr Gottesdienst; Peter- u. Paul-Kirche: So. 10.30 Uhr Gottesdienst; Christuskirche (Unterrombach): Sa. 19 Uhr Abendmahlsgottesdienst für Konfirmanden, So. 10 Uhr Konfirmationsgottesdienst mit dem Paarchor; Martin-Luther-Saal (Hofherrnweiler): Sa. und So. keine Gottesdienste.

Kurzfristige Änderungen sind möglich. Die übrigen Gottesdienste der Kirchen und Konfessionen entnehmen Sie bitte der Tageszeitung.

## Rente

### AOK Aalen

Der Versichertälteste der Deutschen Rentenversicherung DRV, Wolfgang Schurr, bietet am **Donnerstag, 11. Mai 2006** ab 16 Uhr, seinen Sprechtag bei der AOK - Die Gesundheitskasse Ostalb, Curfeßstraße 27, 73430 Aalen, an.

Dabei können Rentenanträge gestellt werden, Versicherungsverläufe beantragt und alle Rentenfragen abgeklärt werden.

Dieses Angebot gilt selbstverständlich auch für Mitglieder anderer Kassen.

Um Voranmeldung unter Telefon 07361 584-220, wird gebeten.

## Kirchen

### Evang. Kirchengemeinde

#### Unterrombach-Hofherrnweiler

Dienstag, 9. Mai 2006  
Seniorennachmittag im Bonhoeffer-Haus, 14.30 Uhr, Unterrombach. Mitfahrgelegenheit ab 14 Uhr an den Bushaltestellen. Rückfahrt gegen 17 Uhr.

### Begegnungsstätte

Sonntag, 7. Mai 2006  
Sonntags-Café ab 13.30 Uhr geöffnet. Konzert "Klassik fürs Herz", 14.30 Uhr, anlässlich des 250-jährigen Geburtstags von Mozart.

## Frauen

### Freitag, 5. bis Samstag, 6. Mai 2006

"Sich elegant durchsetzen" - Strategien für Frauen, Wochenendkurs mit Gesine Mahnke, Volkshochschule Aalen, Torhaus, Unterrichtsraum 1;

### Mittwoch, 10. Mai 2006

Käthe Kollwitz - "Eine Gabe ist eine Aufgabe", Diavortrag mit Ulla Katharina Groha, Volkshochschule Aalen, Torhaus, Paul-Ulmschneidersaal, 20 Uhr.

### Mittwoch, 10. Mai 2006

Weiterbildung mit Zertifikat am Vormittag. Informationstermin um 9.30 Uhr kostenfrei zum Start einer neuen Kursreihe "Weiterbildung mit Zertifikat am Vormittag". Ein spezielles Angebot für Frauen, die sich zielgerichtet auf den beruflichen Wiedereinstieg vorbereiten und sich weiterqualifizieren möchten. Neben strukturiertem Wissenserwerb in den Kursen liegt ein Hauptaugenmerk auf dem Kursabschluss mit einer Prüfung. Der Informationstermin findet im EDV-Raum 2 (3. OG) im Torhaus statt. Ein Dozententeam wird die Kursinhalte vorstellen und

### Öffnungszeiten

gültig von 24. April - 31. Juli 2006

#### Montag

Frauen	15.00 - 16.30 Uhr
Familien	16.30 - 19.00 Uhr
Erwachsene	19.00 - 20.00 Uhr

Während den Schulferien gilt folgende Regelung:

Während der Sommerferien geschlossen.

Tel.: 0 73 67 / 3 19 oder Tel.: 01 60 / 98 14 56 99

[www.sw-aalen.de](http://www.sw-aalen.de)  
Stadtwerke Aalen GmbH

Lehrschwimmbett  
Ebnat

# Aalener Familiennachrichten



### Geburten

Enola, T. d. Eugen Morast geb. Frais und d. Irina Morast, Bopfingen, Ostalbstraße 33 a

■ 5. April 2006  
Paul, S. d. Peter Ploj und d. Andrea Maria Deger, Essingen, Limesstraße 16

■ 11. April 2006  
Benedikt Marcel, S. d. Michael Manfred Diemer und d. Karin Bianca Hertag, Aalen, Boenhoefferstraße 17

Jannes, S. d. Axel Jäschke und d. Katrin geb. Pahr, Aalen, Glashütte 3

■ 15. April 2006

Clara Charlotte, T. d. Dipl.-Ing. (FH) Markus Johannes Ernesto Beyeler und d. Maria Dohmhardt, Aalen, Rombacher Straße 69

■ 16. April 2006

Mosadeq, S. d. Seifulah Kahled und d. Jamileh geb. Sadat, Aalen, Glückaufstraße 4

Nisa-Meryem, T. d. Hayri Köksal und d. Ebru geb. Turacci, Aalen, Max-Liebermann-Straße 2

Jakob Elias, S. d. Armin Manfred Senger und d. Petra geb. Wilhelm, Iggingen, Schillerstraße 8



### Sterbefälle

■ 19. April 2006  
Charlotte Cäcilie Vogel geb. Laube, Aalen, Jahnstraße 12

■ 21. April 2006  
Peter Adolf Gutz, Ellwangen, Abt-Kuno-Straße 11

Erna Frida Trampenau geb. Scherello, Aalen, Bischof-Fischer-Straße 49

Rudolf Henne, Aalen, Talweg 15

■ 22. April 2006  
Karl Höhn, Aalen, Brucknerstraße 41

Kurt Konstantin Aigner, Aalen, Stuttgarter Straße 23